
G E S C H Ä F T S B E R I C H T

der

Entsorgungsgemeinschaft Abfall

Berlin-Brandenburg e. V.

für die Jahre 2015 und 2016



Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V.

Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Telefon: 030-251 06 91 Fax: 030-251 06 93

www.esa-online.de, info@esa-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht geben wir einen Überblick über die Arbeit unserer Entsorgungsgemeinschaft in den zurückliegenden beiden Jahren und über die Rahmenbedingungen, unter denen die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. und die von ihr zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe ihre Tätigkeit ausübten.

In den Berichtszeitraum fällt die Entwicklung einer novellierten Entsorgungsfachbetriebsverordnung, die das in 20 Jahren Umsetzung bewährte Qualitätssicherungssystem „Entsorgungsfachbetrieb“ modernisieren und an das seit 2012 geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz anpassen soll. Die ist in Teilen gelungen, wie aber an anderer Stelle dieses Berichts erläutert wird, an verschiedenen Stellen hingegen nicht. Gleichwohl wird ab Mitte 2017 ein überarbeitetes Zertifizierungssystem wirksam, dem sich auch die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. öffnen wird.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Arbeit der Dachorganisation der Entsorgungsgemeinschaften EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. , deren deutsche Sektion engagiert den Verordnungsgebungsprozeß begleitet hat. Ohne deren Wirken wäre manche Neuregelung deutlich nachteiliger oder bürokratischer ausgefallen, was auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaft gehabt hätte. Hierfür gebührt der EVGE ein besonderer Dank!

Dank gilt ferner der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. , die unsere Entsorgungsgemeinschaft in all den Jahren gewerbepolitisch begleitet und unterstützt hat. Und Dank gilt den Mitgliedern des Übewachungsausschusses für ihr ehrenamtliches Engagement, den Sachverständigen der ocontrol Technischen Überwachungsorganisation mbH sowie dem Team der Geschäftsstelle, das für reibungslose Arbeit unserer Gemeinschaft sorgt.

Berlin, Mai 2017

Ulrich Schulz
Vorsitzender

Jörg Röhlicke
stellv. Vorsitzender

Thomas Holewa
stellv. Vorsitzender

I Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Berichtszeitraum vollzogen sich weitere Entwicklungen in Umsetzung des Mitte 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Dazu zählen die Entwicklung einer neuen Entsorgungsfachbetriebeverordnung und die Rechtsprechung zu den sogenannten gewerblichen Sammlungen von Abfällen.

1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Im Sommer 2015 legte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB einen ersten Arbeitsentwurf einer neuen Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vor. Diesem folgte nach ersten Stellungnahmen und Beratungen (s. Abschnitt „Tätigkeit der EVGE“) Anfang 2016 der Referentenentwurf, und im Sommer 2016 der Regierungsentwurf. In der zweiten Jahreshälfte erfolgten Regierungsbeschluss, Bundesratsbeschluss sowie letztlich Verabschiedung und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum Jahresende.

Inhaltlich verschmolz der Verordnungsgeber die bislang getrennten Regelwerke EfbV und Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EGRL) in einer Rechtsvorschrift. Eine Reihe bislang praktizierter Verfahrensschritte des Zertifizierungsprozesses wurde beibehalten, einiges präzisiert und einiges neu hinzugefügt. Nachstehend werden die wesentlichen Eckpunkte der neuen EfbV erläutert.

1.1. Einheitlicher Anwendungsbereich der EfbV (§ 1 EfbV)

Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb kann – wie bisher schon - über die Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft (EG) oder über den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation (TÜO) erfolgen. Dies sind die sogenannten Zertifizierungsorganisationen. Die neue EfbV enthält Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben sowie Regelungen über die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften. Mit dem Inkrafttreten zum 01.06.2017 verlieren die bisherige EfbV und die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie ihre Gültigkeit.

1.2. Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen im Entsorgungsfachbetrieb

Die EfBV enthält neben den Vorgaben zur Zuverlässigkeit von Sachverständigen auch Vorgaben zur Zuverlässigkeit und Fachkunde des Betriebsinhabers und der für die Leitung verantwortlichen Person.

a) Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen (§ 8 EfBV)

Für die Zuverlässigkeit enthält die EfBV sogenannte Regelbeispiele. Die Zuverlässigkeit ist nach der EfBV dann nicht gegeben, wenn die betroffene Person innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt wurde oder zu einer Strafe verurteilt wurde. Diese Strafe muss aufgrund der Verletzung bestimmter Vorschriften (beispielsweise von Delikten gegen die Umwelt im Strafrecht oder des Betäubungsmittel- oder Waffenrechts) ergangen sein. Die Regelbeispiele sind nun auch durch Verstöße gegen das gesamte Transportrecht, d.h. auch gegen das Güterkraftverkehrsgesetz erweitert worden. Sind die Regelbeispiele erfüllt, wird die Unzuverlässigkeit der betroffenen Person vermutet.

Sowohl bei der erstmaligen als auch bei jeder dritten jährlichen Überprüfung muss den Zertifizierungsorganisationen die Zuverlässigkeit nachgewiesen werden. Dazu ist ein Führungszeugnis, eine personen- und eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 1, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, vorzulegen. In den übrigen Jahren müssen den Zertifizierungsorganisationen anlässlich der jährlichen Überprüfungen sogenannte Zuverlässigkeitserklärungen vorgelegt werden. Darin muss der Betroffene erklären, dass gegen ihn im letzten Jahr kein Bußgeld verhängt wurde bzw. keine relevante Strafverurteilung erfolgt ist.

b) Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 9 EfBV)

Der Betriebsinhaber oder der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person muss bestimmte Fachkundevoraussetzungen erfüllen. Die betroffene Person muss die in der EfBV genannte berufliche Qualifikation haben, eine praktische Tätigkeit vorweisen können sowie einen behördlich anerkannten Lehrgang besucht haben.

Geschäftsbericht

Neu ist, dass man zur Erlangung der Fachkunde nicht mehr nur an ein Studium bestimmter Fachrichtungen gebunden ist, sondern künftig der jeweilige Abschluss auf einem Fachgebiet erlangt worden sein sollte, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Dabei ist auch der Begriff der Berufsausbildung weit zu verstehen und damit nach der neuen Verordnung auch eine kaufmännische Fach- oder Berufsschulausbildung ausreichend.

Darüber hinaus muss die betroffene Person über eine Dauer von mindestens 2 Jahren, Kenntnisse über die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, für die die Übertragung einer Leitungs- und Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist, gesammelt haben. Außerdem muss die betroffene Person einen nach der EfBV vorgeschriebenen Lehrgang besucht haben.

Die Einhaltung dieser Anforderungen muss den Zertifizierungsorganisationen bei der erstmaligen Überprüfung oder einem Wechsel der verantwortlichen Personen nachgewiesen werden. Dazu sind Nachweise über die berufliche Qualifikation, die praktische Tätigkeit und eine Teilnahmebescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs vorzulegen. In den nachfolgenden jährlichen Überprüfungen reicht zum Nachweis der Fachkunde die Vorlage einer Lehrgangsbescheinigung aus. Nachweise der Zuverlässigkeit und Fachkunde aus anderen Mitgliedsstaaten werden anerkannt.

Nach wie vor besteht die Pflicht zur Fortbildung, indem man mindestens alle zwei Jahre an einem anerkannten Fortbildungslehrgang teilnimmt.

c) Bestandsschutz Fachkunde (§ 9 Abs. 2 EfBV)

Die EfBV enthält Bestandsschutzregelungen für die Fachkundeanforderungen der verantwortlichen Personen, für den Fall, dass diese in dem Betrieb bereits vor dem 01.06.2017 (Inkrafttreten der EfBV) tätig gewesen sind und zusätzlich die Fachkundevoraussetzungen nach der bislang geltenden EfBV-alt erfüllen.

Nach den alten Fachkundeanforderungen konnten beispielsweise andere Ausbildungen oder praktische Tätigkeiten als gleichwertig anerkannt werden. Die Personen, die vor dem 07.10.1996 mindestens 5 Jahre Aufgaben wahrnahmen, die mit denen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen vergleichbar sind, gelten nach der neuen EfBV auch weiterhin als fachkundig („Altfallregelung“).

1.3. Zuverlässigkeit und Sachkunde sonstiger Personen (§ 10 EfBV)

Auch das sonstige Personal des Betriebs muss zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde verfügen. Dafür müssen die Personen auf Grundlage eines schriftlich oder elektronisch erstellten Einarbeitungsplans eingewiesen werden. Um über den erforderlichen Wissensstand zu verfügen, kann sich ein Lehrgang oder eine Weiterbildungsmaßnahme empfehlen.

1.4. Vorprüfungsberichte nicht zertifizierter Unternehmen (§§ 11 Abs. 5, 15 Abs. 1 EfBV)

Die Zertifizierungsorganisationen sind zukünftig verpflichtet, nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierte Unternehmen einer Vorprüfung zu unterziehen. Diese Prognoseentscheidung wird nun auch explizit als Vorprüfung bezeichnet. Ziel ist es einen Überblick darüber zu gewinnen, ob der Betrieb die in der EfBV festgelegten Anforderungen erfüllen kann.

Inhalt der Vorprüfung ist beispielsweise die Betriebsorganisation hinsichtlich der erforderlichen Kontrolle und Überwachung der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit. Es soll überblicksartig geprüft werden, ob die aktuelle Genehmigungslage, beispielsweise in Bezug auf die immissions-schutzrechtlichen und abfallrechtlichen Genehmigungen, den tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb entspricht. Durch die Vorprüfung soll schon ermittelt werden, ob eine Zertifizierung bereits wegen der fehlenden Zuverlässigkeit einer Person nicht möglich wäre. Zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung muss der Lehrgang jedoch noch nicht zwingend besucht worden sein.

Die Vorprüfung muss durch die Zertifizierungsorganisation dokumentiert werden. Neu ist auch, dass der anzufertigende Vorprüfungsbericht von der Zertifizierungsorganisation an die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde übersandt werden muss.

1.5. Überprüfungen durch die Zertifizierungsorganisationen (§ 22 EfBV)

Die Zertifizierungsorganisationen müssen ein System entwickeln, nach welchem zusätzlich zu den angekündigten auch unangekündigte Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Diese sollen die Abläufe in den Betrieben kontrollieren und dazu beitragen, irgendwie geartete Missstände frühzeitig aufzudecken.

Damit soll dem Betrieb im Vorfeld die Möglichkeit gegeben werden, die Fehler wieder abzustellen. Durch die unangekündigten Vor-Ort Termine sollen die jährlichen Termine nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

Neu ist auch die Berechtigung der Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde an Vor-Ort-Terminen teilzunehmen. Der jeweiligen Behörde ist auf Verlangen der Termin mitzuteilen.

Nach fünf hintereinander folgenden Überprüfungen durch denselben Sachverständigen ist nach der neuen EfBV ein Sachverständigenwechsel vorgeschrieben. Im sechsten Jahr muss mit anderen Worten die Überprüfung durch einen anderen Sachverständigen erfolgen. In den darauffolgenden Jahren kann der ursprüngliche Sachverständige die Überprüfungen dann wieder durchführen.

Die EfBV enthält zudem Vorgaben zum Mindestinhalt und der Gestaltung der Überwachungsberichte und des Zertifikats. Diese müssen in elektronischer Form vorliegen.

1.6. Anforderungen an Sachverständige (Abschnitt 6 §§ 17 ff. EfBV)

Die EfBV enthält sowohl Zuverlässigkeitskriterien als auch Anforderungen an die Fach- und Sachkunde und die Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigen.

So ist beispielsweise vorgesehen, dass Sachverständige alle drei Jahre bei den Vor-Ort-Terminen durch einen weiteren Sachverständigen oder einen Mitarbeiter der Zertifizierungsorganisation begleitet werden. Diese Überprüfung bezieht sich aber auf den Sachverständigen, so dass dieser Turnus nicht bei den zu überprüfenden Betrieben eingehalten werden muss. Das Problem der doppelten Kostentragung liegt allerdings in Fällen der sogenannten Witness-Audits bei den Unternehmen. Ist der jeweilige Sachverständige Umweltgutachter, ist eine Begleitung der Termine alle drei Jahre nicht notwendig.

1.7. Übergangsvorschriften (§ 31 EfBV)

Bis zu ihrem Inkrafttreten am 01.06.2017 sind vor allem die in der EfBV enthaltenen Übergangsvorschriften wichtig.

Diejenigen, die bis zum 01.06.2017 einen Lehrgang zur Erlangung der Fach-

kunde oder zu Fortbildungszwecken nach der alten EfBV besuchen, werden so behandelt, als hätten sie einen Lehrgang besucht, der den neuen Anforderungen der EfBV entspricht. Damit werden Fälle aufgefangen, in denen der Lehrgang noch vor dem 01.06.2017 besucht wird, die Neuzertifizierung des Betriebes aber erst nach Inkrafttreten der EfBV ansteht. Außerdem gelten die bis dahin besuchten Fachkundelehrgänge als Lehrgänge nach der neuen Verordnung.

Darüber hinaus bleiben vor dem 01.06.2017 ausgestellte Zertifikate gültig, auch wenn sie nicht den Anforderungen der neuen EfBV entsprechen.

Sachverständige müssen die nach der EfBV geforderte Qualifikation bis zum 01.12.2017 erworben haben.

1.8. Anforderungen an die Betriebsorganisation u.a. (§§ 3, 4 EfBV)

Die EfBV enthält neben Anforderungen an die Betriebsorganisation und die personelle Ausstattung auch Anforderungen an die gerätetechnische und sonstige Ausstattung. Eine neue Vorgabe ist, dass sämtliche Funktionsbeschreibungen, Organisationspläne, Arbeitsanweisungen, die Arbeitsabläufe der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten abbilden, Einsatzpläne Leitungs- und sonstigen Personals, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise festzuhalten sind. Dabei werden Festlegungen über E-Mails oder das Intranet als gleich geeignet angesehen. Zudem muss der Entsorgungsfachbetrieb an jedem zu zertifizierenden Standort und für jede zu zertifizierende Tätigkeit über die gerätetechnische Ausstattung für eine fach- und sachgerechte Ausführung verfügen. Für das Behandeln oder Verwerten sind beispielsweise entsprechende technische Anlagen, für das Sammeln oder Befördern das Vorhalten geeigneter Fahrzeuge notwendig.

1.9. Beauftragung von nichtzertifizierten Subunternehmern (§ 7 Abs. 3 EfBV)

Bislang war es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, einen Subunternehmer, der nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, zu beauftragen. Die Neufassung der EfBV zieht diesbezüglich deutlich engere Grenzen: Die Drittbeauftragung soll sich zukünftig in der Regel auf Ausfallzeiten wegen ungewöhnlich vieler Krankheitsfälle von Mitarbeitern oder Zeiten eines Anlagenausfalls oder andere vergleichbare Ausnahmesituationen begrenzen.

1.10. Vorgaben zum Betriebstagebuch (§ 5 EfBV)

Künftig sind Einzelblätter des Betriebstagebuchs für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile nur noch wöchentlich statt wie bislang täglich zusammen zu fassen. Neu ist auch, dass der Inhaber bzw. die verantwortliche Person die Überprüfung auf Richtig- und Vollständigkeit des Betriebstagebuchs zu dokumentieren hat. Die Dokumentation kann dabei durch Kürzel oder eine Unterschrift auf jedem Blatt erfolgen, soweit es sich um kein elektronisches Betriebstagebuch handelt. Ansonsten soll eine Übersicht über die Daten der Überprüfung am Ende des Dokuments ausreichend sein.

1.11. Einführung eines bundesweiten Entsorgungsfachbetrieberegisters (§ 28 EfBV)

Eine weitere Neuerung ist, dass ein einheitliches elektronisches bundesweites Entsorgungsfachbetrieberegister eingeführt und auch der Öffentlichkeit zugänglich sein wird. Die Zertifizierungsorganisation ist künftig verpflichtet, der Anerkennungs- bzw. Zustimmungsbehörde sowohl die Zertifikate als auch Überwachungsberichte elektronisch zuzusenden. Dies gilt auch im Falle des Entzugs des Zertifikats. Diese Informationen werden dann auch der Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt. Diese Regelungen treten erst zum 01.06.2018 in Kraft. Bereits zum 01.06.2017 wirksam wird die Verpflichtung zur Ausstellung des „Einheitszertifikats“, das in Form und Inhalt dem in der Anlage 3 der EfBV veröffentlichten Muster entsprechen muss. Gerade an dieser Stelle befürchten die in der EVGE zusammengeschlossenen Entsorgungsgemeinschaften erheblichen Mehraufwand, und diesen dann auch noch zweimal: erstmals bei allen ab 01.06.2017 auszustellenden Zertifikaten und ein weiteres Mal nach Freischalten des elektronischen Entsorgungsfachbetrieberegisters voraussichtlich 2018.

1.12. Versicherungsschutz Umweltschadensversicherung (§ 6 EfBV)

Zusätzlich zu einer Umwelthaftpflichtversicherung ist nach der EfBV zum 01.06.2017 auch eine Umweltschadensversicherung abzuschließen, wenn Betriebe Abfälle lagern, behandeln, verwerten, beseitigen oder damit handeln oder diese makeln, wenn mit der Tätigkeit der Besitz der Abfälle verbunden ist. Außerdem für Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern.

Fazit

Die neue EfbV knüpft an zahlreiche Erfahrungen der nunmehr 20 Jahre wirkenden bisherigen EfbV an, bringt aber – z. B. hinsichtlich der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbestände bei unterlassenen oder verspäteten Mitteilungen an die Behörde – auch ein gewisses Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber dem Instrument Entsorgungsfachbetrieb zum Ausdruck. Auch die auf Verlangen des Bundesrates vorgenommenen Ergänzungen zur Übersendungspflicht der Überwachungsberichte an die Behörde oder der Fachkunde von Sachverständigen, die auch Erstbehandlungsanlagen nach ElektroG als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren, zeugen von einer gewissen Distanz. Auf der anderen Seite lassen die seit Einführung des Entsorgungsfachbetriebs erhofften Erleichterungen und Privilegien zertifizierter Betrieb weiter auf sich warten.

2. Weitere Rechtsvorschriften

Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung war neben der im vorherigen Abschnitt vorgestellten neuen EfbV auch eine neue **Abfallbeauftragtenverordnung**. Diese löst Mitte 2017 die seit 1977 geltende Abfallbeauftragtenverordnung ab.

Heftige politische Diskussionen wurden im Berichtszeitraum auch über den Entwurf einer neuen Gewerbeabfallverordnung und der sogenannten Mantelverordnung zur Entsorgung mineralischer (Bau-)Abfälle geführt.

Mit der neuen **Gewerbeabfallverordnung** – sollte sie nicht das gleiche Schicksal wie die bislang geltende, aber nahezu nicht vollzogene Verordnung teilen – befürchtet die Wirtschaft insbesondere im Bereich der Bauabfälle erhebliche bürokratische Lasten. In nahezu einhelliger Auffassung lehnen die Verbände der Bau-, Recycling- und Transportwirtschaft die Einbeziehung von Bauabfällen in dieses Regelwerk vehement ab. Stattdessen sollte nach Auffassung der Branchenverbände die Bauabfallentsorgung in einem eigenständigen Regelwerk gesondert erfasst werden. Leider ist es nicht gelungen, den Verordnungsgeber von dieser Auffassung zu überzeugen.

Erhebliche Belastungen befürchtet die Bau- und Recyclingwirtschaft auch von der künftigen **Mantelverordnung**. Mit diesem seit langem geplanten Vorhaben sollen insbesondere die Umwelanforderungen an die Verwertung von mine-

ralischen Abfällen erstmals bundeseinheitlich geregelt und die Anforderungen des Bodenschutzes insgesamt überarbeitet werden.

Hierzu sollen

- die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung, EBV) neu geschaffen,
- die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu gefasst sowie
- die Deponie- und die Gewerbeabfallverordnung geändert werden.

Die EBV hat zum Ziel, Schadstoffe, die beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vor allem durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser eindringen können, nachhaltig zu begrenzen. Mineralische Ersatzbaustoffe sind unter anderem Recycling-Baustoffe sowie Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Güteüberwachung bei Aufbereitungsanlagen sowie die aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erforderlichen Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke.

Im Rahmen der Neufassung der BBodSchV wird neben einer insgesamt stringenteren Fassung der Verordnung der Gegenstand der Regelungen wie folgt erweitert: im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes um das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (insbesondere in der Verfüllung), die bodenkundliche Baubegleitung sowie Aspekte des physikalischen Bodenschutzes; im Bereich der Gefahrenabwehr um den Aspekt der Bodenerosion durch Wind.

Der Referentenentwurf beruht auf einer zum Teil weitreichenden Fortentwicklung des dritten Arbeitsentwurfes der Mantelverordnung vom 23. Juli 2015. Die Änderungen gehen wesentlich auf die Erkenntnisse zurück, die im Rahmen des in der ersten Jahreshälfte durchgeführten Planspiels zusammen mit den Akteuren der betroffenen Wirtschaftskreise und Behörden gewonnen wurden.

Allerdings befürchten die mit der Bauabfallentsorgung befassten Wirtschaftsbereiche aufgrund der vorgesehenen Grenzwerte verschiedener Belastungsfak-

turen, dass die vom Gesetzgeber erhoffte Verbesserung der Verwertung mineralischer Abfälle konterkariert und mineralisches Material stattdessen verstärkt auf Deponien beseitigt wird. Damit einher gehen würde eine bereits jetzt erkennbare erhebliche Verknappung bundesweit verfügbarer Deponiekapazitäten innerhalb weniger Jahre. Allerdings wurde das Verordnungsgebungsverfahren im Berichtszeitraum nicht zum Abschluss gebracht.

Das Bundeskabinett hat noch Ende des vergangenen Jahres den Entwurf des **Verpackungsgesetzes** beschlossen. Mit dem Gesetz sollen Verpackungsabfälle effektiver vermieden und recycelt werden.

Die von Industrie und Handel finanzierten dualen Systeme müssen laut Gesetzesentwurf künftig deutlich höhere Recycling-Quoten erfüllen. Diese gelten für die bei ihnen lizenzierten und von ihnen erfassten Verpackungen. So steigt zum Beispiel die Recycling-Quote für Kunststoffverpackungen bis zum Jahr 2022 von heute 36 Prozent auf 63 Prozent. Die Recycling-Quoten bei Metallen (heute bei 60 Prozent), Papier (70) und Glas (75) steigen bis 2022 auf 90 Prozent an.

Die Lizenzentgelte des Dualen Systems müssen zudem stärker an ökologischen Aspekten ausgerichtet werden. Das belohnt die Hersteller, die bei der Gestaltung von Verpackungen von Anfang berücksichtigen, wie diese recycelt werden können.

Die Entsorgung von Verpackungsabfällen erfolgt nach wie vor im Wettbewerb durch Ausschreibungen. Um einen fairen Wettbewerb und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten, wird eine Zentrale Stelle eingerichtet, die von den Produktverantwortlichen, das heißt von Industrie und Handel, finanziert wird. Die Zentrale Stelle dient als Registrierungs- und Standardisierungsstelle.

Wie die Abfall-Sammlung generell vor Ort durchgeführt wird, bestimmen die Kommunen. Sie entscheiden zum Beispiel darüber, wann und wie Abfälle gesammelt werden. Damit können Restmüll- und Wertstoffsammlung optimal aufeinander abgestimmt werden. Erleichtert wird zudem die gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und von anderen Abfällen aus Kunststoff und Metall in Wertstofftonnen. Inwieweit diese eingeführt werden, kann jeweils die Kommune mit den dualen Systemen entscheiden. Bisher haben etwa 14 Millionen Haushalte in Deutschland die Wertstofftonne.

Ebenfalls geregelt wird die bessere Unterscheidung von Einweg- und Mehr-

wegflaschen. Das Gesetz verpflichtet den Handel zu einer gut sichtbaren Regalkennzeichnung.

Ende August des vergangenen Jahres nahm die Verunsicherung unter den Entsorgungsunternehmen und Containerdiensten Entsorgungsgemeinschaft zur Thematik Entsorgung von **styroporhaltigen Bauabfällen** ab 01.10.2016 zu, verstärkt gingen Anfragen zu dieser Problematik in der Geschäftsstelle ein. Vorwegzuschicken ist, dass es – wie nachstehend erläutert – in erster Linie um Dämmstoffe ging, nicht betroffen waren Styroporabfälle aus Verpackungen von z. B. Möbeln, Haushaltsgeräten (Waschmaschinen, Kühlschränke u. a. Elektrogeräte), die auch künftig der stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können.

Anders verhält es sich mit Styroporabfällen aus dem Abriss: hier bereitet die Entsorgung von flammgeschützten Styropordämmplatten zunehmend Probleme. Ab dem 30. September 2016 wurde HBCD (Hexabromcyclododekan) in die sogenannte POP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 850/2004, aufgenommen. Damit wird beispielsweise aus dem Abfallschlüssel für Dämmmaterial 17 06 04 der Schlüssel für „Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen“ 17 06 03*, wenn der HBCD-Gehalt mehr als 1.000 mg/kg (0,1 Gew.-%) beträgt. Im Regelfall kann bei Dämmplatten aus dem Abbruch davon ausgegangen werden, dass diese HBCD-haltig sind und die Schadstoffkonzentration über dem vorgenannten Grenzwert liegen. Darüber hinaus findet HBCD-Styropor auch teilweise bei der sogenannten Weißen Ware Verwendung, also als Dämmmaterial an Kühlschränken (nicht als Verpackung). Für die Entsorgung dieser Materialien konnten ab dem Stichtag nur noch diejenigen Verbrennungsanlagen genutzt werden, die die Schlüssel für gefährliche Styroporabfälle gelistet haben und die bereit sind, diese Abfälle anzunehmen. Daneben kann die Entsorgung über Sonderabfallbehandlungsanlagen erfolgen.

Ein Aussortieren von HBCD-Styropor aus Abbruchabfällen kann nur bedingt erfolgen. Große Styropordämmplatten können unter zusätzlichem Aufwand aus den vermischten Bau- und Abbruchabfällen aussortiert werden. Gebrochenes, kleineres Material wird kaum aus den Containern entfernbar sein. So besteht die Frage, ob Deponierungen von HBCD-Styropor in Abbruchabfällen, die die gesetzlichen Grenzwerte von 1.000 mg/kg HBCD bezogen auf den Container einhalten, weiterhin möglich sind? Rechnerisch ergibt sich, dass mit HBCD-Styropor vermischte Bau- und Abbruchabfälle weiterhin deponiert werden könnten. Die neuen gesetzlichen Regelungen führten dazu, dass sich die bisherige um-

weltgerechte Entsorgung von HBCD-Styropor drastisch veränderte. Und hier begann das Problem: bundesweit waren die Betreiber von Verbrennungsanlagen nicht daran interessiert, derartige Abfälle als Monocharge mit zu verbrennen. Andererseits nahmen die Verbrennungsanlagen zu dieser Zeit aus Auslastungsgründen bereits andere Abfallstoffe nicht, da sie vertraglich vereinbarte Kontingente von Abfallimporten vor allem aus Großbritannien, den Niederlanden und z. T. Italien verarbeiteten.

Auch für die Region Berlin-Brandenburg waren Befürchtungen artikuliert worden, ab September/Oktobre einem Entsorgungsnotstand entgegen zu gehen, wenn keine Verbrennungskapazitäten bestehen.

Zwar gelang es der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Verbrennungs- und Vorbehandlungsanlagen zu gewinnen, gleichwohl mündeten bundesweit die sprunghaft gestiegenen Entsorgungskosten und die völlig unzureichenden Verbrennungskapazitäten zunächst in zahlreichen Bundesländern zu gesonderten Erlassen über den Umgang mit der Problematik sowie schließlich im Dezember 2016 zu einem Aussetzen der Neuregelung für die Dauer eines Jahres.

3. Rechtsprechung zu gewerblichen Sammlungen

Von besonderer Bedeutung für viele Abfallsammler und –beförderer bundesweit war der politische bzw. öffentlich-rechtliche Umgang mit sogenannten gewerblichen Sammlungen bestimmter Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen. Diese unterliegen seit Inkrafttreten des KrWG 2012 der Anzeigepflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, für Bestandssammler galt hierzu eine Frist bis 31.08.2012. In der Folge reagierten in vielen Bundesländern – darunter auch in Berlin und Brandenburg – die Behörden mit Befristungen oder Untersagungen derartiger Sammlungen, was infolge der dann eingelegten Widersprüche der Unternehmen zu einer Welle von Gerichtsverfahren vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten führte.

Mit Unterstützung von Innung und Entsorgungsgemeinschaft betreute RA Stefan Kopp-Assenmacher in Berlin und Brandenburg zahlreiche Fälle, darunter auch von Mitgliedern der Entsorgungsgemeinschaft, die sich gegen Untersagungen oder Befristungen zur Wehr setzten. Mit Erfolg wurde 2016 in Berlin das Verfahren gegen die Untersagung des Sammelns von Sperrmüll zu Ende geführt. Dies sicherte neben dem klagenden ESA-Mitglied und anderen klagenden Un-

ternehmen auch weiteren Sperrmüllsammlern der ESA, die teils bereits mehrere Jahrzehnte Sperrmüllsammlungen betreiben, das Marktsegment und die Existenz.

II Tätigkeit der EVGE

1. Deutsche EVGE-Entsorgungsgemeinschaften engagiert im Entwurfsprozess der neuen EfbV



Die deutschen Entsorgungsgemeinschaften der EVGE haben im August 2015 eine erste gemeinsame Stellungnahme mit wesentlichen Kritikpunkten zum ersten Arbeitsentwurf der Novelle der EfbV verfasst und dem Träger des Gesetzgebungsverfahrens, dem BMUB, übersandt. Positiv hervorzuheben ist, dass sich neben den innerhalb der EVGE organisierten, deutschen Entsorgungsgemeinschaften eine Vielzahl von Verbänden, insbesondere auch Bundesverbände, im Rahmen ihrer Stellungnahmen auf die Stellungnahme der EVGE Bezug genommen haben.

Zu einem Gespräch im BMUB über den Arbeitsentwurf und die die Stellungnahme der EVGE kamen am 10.11.2015 die Geschäftsführer mehrerer Mitgliedsorganisationen der EVGE und Vertreter des für die EfbV-Novellierung zuständigen Referats des Ministeriums in Bonn zusammen. Die EVGE-Repräsentanten nutzten die Möglichkeit, nochmals nachdrücklich verschiedene Positionen und Forderungen der deutschen Entsorgungsgemeinschaften vorzutragen und zu begründen. Wenngleich nicht alle Forderungen Zustimmung beim BMUB fanden, konnten im Anfang 2016 vorgelegten Referentenentwurf deutliche Verbesserungen gegenüber dem Arbeitsentwurf festgestellt werden.

Die Vertreter der Entsorgungsgemeinschaften hatten Gelegenheit, nach einer weiteren gemeinsamen Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung im BMUB An-

fang April 2016 nochmals dezidiert ihre Auffassungen zu verschiedenen vorgesehenen Regelungen zu erläutern. Positiv zu würdigen ist, dass eine Reihe der im Rahmen der Stellungnahme und der Anhörung vorgebrachten Anregungen Eingang in den im Sommer vorgelegten Regierungsentwurf gefunden haben.

Allerdings war dann festzustellen, dass im Bundesratsverfahren einige dieser Verbesserungen wieder rückgängig gemacht und an anderer Stelle gar deutliche Verschlechterungen eingefügt wurden. Auch eine nochmalige Intervention von insgesamt 15 Verbänden der Entsorgungswirtschaft und Entsorgungsgemeinschaften konnte diese Verschlechterungen nicht beseitigen.

Die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. war in diesen Prozess der Verordnungsgebung besonders intensiv involviert, ist doch der ESA-Geschäftsführer für die Jahre 2016 und 2017 mit dem im Zweijahresturnus wechselnden Amt des Sprechers des EVGE-Arbeitsausschusses betraut.

2. EVGE-Workshop in Bonn



Die Referenten (von links): Dr. Patrick Blümcke (talanwälfte Wuppertal), Gerd Bretschneider (ESA/EVGE), Hartmut Schön (Brockmann Recycling Nüssen/EVGE), Bernd Eisfeld (BFUB CERT Umweltprüfungsgesellschaft mbH Hamburg), Prof. Dr. Wolfgang Klett (Köhler & Klett, Köln)

Die neue EfbV bildete im Sommer 2016 auch den Rahmen eines EVGE-Workshops in Bonn, an dem neben den Vertretern der Entsorgungsgemeinschaften zahlreiche Behördenvertreter und Sachverständige teilnahmen.

Bei der Veranstaltung gaben Prof. Dr. Wolfgang Klett, Köhler Klett Rechtsanwälte Köln, und RA Dr. Patrick Blümcke, talanwölfe Wuppertal, einen umfassenden Einblick in die Historie des Entsorgungsfachbetriebes sowie in die aktuellen und geplanten Rechtsgrundlagen der Zertifizierung. In ihrem Fazit warnten die Fachjuristen eindringlich vor einer unverhältnismäßigen Ergänzung der reibungslos funktionierenden Eigenüberwachung durch überzogene weitere staatliche Kontrollen und Publizitätsanforderungen. Diese stellen einen so nicht hinnehmbaren Eingriff in die Gewerbefreiheit dar und bergen die konkrete Gefahr einer sinkenden Akzeptanz und Bereitschaft der mit zusätzlichen Kosten verbundenen, aber letztendlich völlig freiwilligen Zertifizierung zur Qualitätsverbesserung der Branche.

„Vorteil Entsorgungsfachbetrieb“ – Bernd Einfeld, BFUF CERT Umweltprüfungsgesellschaft mbH Hamburg, und Hartmut Schön, Vorsitzender der EVGE, berichteten aus ihrer zwanzigjährigen Sachverständigen- bzw. zertifizierten Unternehmenspraxis. Beide verwiesen auf die mit dem Entsorgungsfachbetrieb verbundene Steigerung der Rechtssicherheit, Fachkompetenz und unternehmerischen Weiterentwicklung.

Neue Hürden und mehr Bürokratie treffen demnach alle Marktteilnehmer: Es bestand allgemeiner Konsens bei den Workshop-Teilnehmern, dass die vorgetragenen Bedenken und Sorgen mehr als berechtigt sind und man diese weiterhin mit Nachdruck an entsprechenden Stellen vortragen müsse.

3. Sachverständigenschulungen

Als bewährte Veranstaltungen haben sich inzwischen die in Verantwortung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt (Deutsche Bahn AG) und der GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH unter Mitwirkung der ESA jeweils im Januar eines jeden Jahres angebotenen Sachverständigenschulungen sowie die im März jeden Jahres in Verantwortung der EVGE in Eisenach durchgeführten Sachverständigenschulungen etabliert. Auch die Sachverständigen, die für die ESA tätig sind, sind regelmäßige Teilnehmer dieser Veranstaltungen.

4. Entsorgerherbsttagungen 2015 und 2016

Verstärkt entwickeln sich auch die „Entsorgerherbsttagungen“ der EVGE zu einer festen Größe im Veranstaltungsprogramm.

Zwei interessante Tage boten die in der EVGE zusammengeschlossenen deutschen Entsorgungsgemeinschaften Ende Oktober ihren Mitgliedern 2015 im Norden Brandenburgs. Am 29.10.2015 stand eine Werksbesichtigung beim Anhängerbauer Hüffermann in Neustadt/Dosse auf der Tagesordnung.



Dort konnten sich die Teilnehmer vom Produktionsprogramm und verschiedenen technischen Lösungen bei der Fertigung von Anhängern und Aufliegern – in erster Linie für Entsorgungsunternehmen – überzeugen. Unter kompetenter Führung des Geschäftsführers des Werkes, Stephan von Schwander, fanden die Mitglieder aus den einzelnen Entsorgungsgemeinschaften Antworten auf ihre vielfältigen Fragen. Zuvor hatte Klaus Kieler, ebenfalls Geschäftsführer des Unternehmens in einem Vortrag einen Überblick über die Geschichte des Standortes und die Produktpalette des Herstellers gegeben.



Die Tagung fand am Folgetag in Neuruppin mit drei informativen Vorträgen ihre Fortsetzung. So gab Rechtsanwältin Anemon Strohmeier, damalige Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Altholzaufbereiter e. V. einen vertiefenden Einblick in den vorliegenden Entwurf der VDI-Richtlinie Altholz, Rechtsanwalt Patrick Blümcke von der Kanzlei talanwältle aus Wuppertal, der die EVGE-Gemeinschaften bei der Erstellung ihrer Stellungnahme zum Entwurf der novellierten Entsorgungsfachbetriebsverordnung unterstützt hatte, würdigte in seinem Vortrag die vorgesehenen Neuregelungen.

Geschäftsbericht

Abschließend referierte Rechtsanwalt Axel Salzmann über Fallstricke des seit Januar 2015 geltenden Mindestlohngesetzes und über eine Versicherungslösung des Gewerbeversicherers KRAVAG zur Absicherung des Auftraggeberrisikos nach MiLoG beim Einsatz von Nachunternehmern.



2016 gab es gleich zwei Herbsttagungen: im Norden konnten Entsorgungsunternehmer im September auf Einladung des Industrieversteigerers Ritchie Bros. Auctioneers GmbH in Moerdeijk einer Baumaschinenversteigerung beiwohnen und allerlei Interessantes über Fahrzeug- und Maschinenfinanzierung erfahren, im Süden standen beim Gastgeber Müllheizwerk Würzburg im Oktober verschiedene rechtliche Themen, von der Haftung des Abfallerzeugers über die Compliance-Verantwortung des Unternehmers bis zur Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters, auf der Tagesordnung.

Natürlich kam bei all diesen Veranstaltungen – wie es gute Tradition ist – auch der Austausch unter den Kollegen der einzelnen Organisationen nicht zu kurz.

III Tätigkeit der ESA

1. Mitgliederbetreuung und Zertifizierungspraxis

Mit ca. 50 Mitgliedsunternehmen blieb die Mitgliederzahl der Entsorgungsgemeinschaft in den vergangenen beiden Jahren weiterhin konstant. Zwar gelingt es,

im Einzelfall auch Neumitgliedschaften zu akquirieren, diese gleichen jedoch maximal Abgänge – meist infolge von Betriebsaufgabe – zahlenmäßig aus. Die ehrenamtlichen Gremien Vorstand und Überwachungsausschuss arbeiteten kompetent und routiniert. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft verlief stabil.

2. 20 Jahre Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. und ESA-Mitgliederversammlung 2015

Es war ein besonderer Anlass, der den Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. im Jahr 2015 bewog, die Mitgliederversammlung für die Jahre 2013 und 2014 der Gemeinschaft in einem anderen Rahmen als sonst üblich zu planen: 20 Jahre zuvor gründeten rund 100 Transport- und Bauunternehmen unter „Schirmherrschaft“ der Fuhrgewerbe-Innung und der Fachgemeinschaft Bau die damalige Überwachungsgemeinschaft Baurestofftransport Berlin-Brandenburg e. V., die 1998 – nach Inkrafttreten der Entsorgungsfachbetriebverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie – in die heutige Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. (ESA) umgewandelt und behördlich anerkannt wurde.



Abb.: Satzungsgemäße Aufgaben standen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Quelle: ESA)

Geschäftsbericht

20 Jahre gemeinsames Bemühen um Qualitätssicherung bei der Abfallbeförderung und –entsorgung sollten also in einem besonderen Rahmen begangen werden, doch zunächst standen die satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung an.

Im InterCity-Hotel am Berliner Hauptbahnhof legten der Vorstand, der Überwachungsausschuss und die Rechnungsprüfer Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Jahre ab und erläuterten das Zahlenwerk aus Beitragseinnahmen und Aufwendungen. Nachdem Vorstand und Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt wurde, standen Wahlen der Gremien an. Der Vorstand wurde in alter Besetzung in seinem Amt bestätigt, ihm gehören also weiterhin Ulrich Schulz (Richter & Schulz oHG, Berlin) als Vorsitzender, sowie Thomas Holewa (HMH Entsorgung GmbH, Blankenfelde) und Jörg Röhlicke (Bernd Thater, Berlin) als stellvertretende Vorsitzende an.

Im Überwachungsausschuss wurden zwei Mitglieder neu hinzugewählt, der Ausschuss besteht nunmehr aus Bernhard Lemmé (NENN Entsorgung GmbH & Co. KG) als Vorsitzendem, Torsten Lackert (Torsten Lackert Container & Transport-Service GmbH) als stellvertretendem Vorsitzenden sowie den weiteren Ausschussmitgliedern Ingo Brade (ORES Containerlogistik GmbH), Gernot Brandenburg, Karlheinz Fröhlich, Edward Gluschke, Leif Nehring (Trans-Clean GmbH) und Tomislav Stanojevic.

Als Rechnungsprüfer wurde Torsten Backhaus (Backhaus Spielplatz GmbH) im Amt bestätigt, neu in dieses Amt gewählt wurde Carsten Christ (Mayer Kanal- und Rohrreinigung GmbH).

Im abschließenden Teil der satzungsgemäßen Versammlung wurden einstimmig Haushalte und Beitragsordnungen für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen.

Im zweiten Teil der Versammlung waren die ESA-Mitglieder und ihre Gäste nunmehr ebenfalls Gäste, nämlich im Deutschen Bundestag. Auf Einladung von Klaus-Dieter Gröhler MdB, Berliner Bundestagsabgeordneter, fanden die Veranstaltungsteilnehmer Gelegenheit, sich über die Abgeordnetenarbeit ausgiebig zu informieren und die Gebäude des Deutschen Bundestags zu besichtigen. Nach der Besichtigung der Kuppel des Reichstagsgebäudes schloss die Veranstaltung mit einem gemeinsamen Abendessen exklusiv im Abgeordnetenrestaurant des Bundestags und einem herzlichen Dankeschön an den Gastgeber.



Abb.: Mitglieder und Gäste der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. auf dem Dach des Reichstagsgebäudes (Quelle: ESA)



Abb.: Klaus-Dieter Gröhler MdB informiert über die Abgeordnetenarbeit im Deutschen Bundestag (Quelle: ESA)



Abb.: Beim gemeinsamen Abendessen im Abgeordnetenrestaurant des Deutschen Bundestags
(Quelle: ESA)

Schlussbemerkungen

Wie der vorliegende Bericht veranschaulicht, hat die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. in den zurückliegenden Jahren qualitativ und quantitativ weiter an Profil gewonnen. Wenngleich im Vordergrund in erster Linie die Zertifizierung der Fachbetriebe steht, hat sich – nicht zuletzt auch im Austausch mit der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und den EVGE-Kollegenorganisationen – eine stabile Organisation geformt, die ihre Mitglieder in vielen Fragen der Entsorgungspraxis begleitet und unterstützt. Die Anerkennung bei Branchenverbänden und Behörden sind Zeugnis zuverlässiger Arbeit und Zertifizierungspraxis. Diesen Weg wird die ESA auch im Geltungsbereich der neuen EfbV fortsetzen.

2017

Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin
Telefon: 030-251 06 91 Fax: 030-251 06 93
www.esa-online.de, info@esa-online.de